

Anleitung und Erläuterungen zur Verwendung der sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung

Allgemeines

Die sicherheitstechnische Arbeitsvorbereitung hat das Ziel, den Arbeitgeber bei der Erstellung einer baustellenspezifischen Evaluierung zu unterstützen. Auf Basis der Grundevaluierung des Betriebes bietet dieses Dokument eine Hilfestellung für die notwendigen Festlegungen von baustellenspezifischen Schutzmaßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen ergeben sich aus Gefahren durch

- die konkreten örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle
- sowie die Tätigkeiten mehrerer Unternehmen am gleichen Ort.

Das vorliegende Dokument erhebt nicht den Anspruch, alle möglichen Gefahrensituationen vollständig abzudecken. Gefahren in speziellen Fällen und Situationen sind spezifisch zu ermitteln und zu beurteilen.

Bereits bei der ersten Besichtigung der Baustelle für die Erstellung des Angebots kann dieses Dokument dazu verwendet werden um abzuschätzen:

- welche eigenen Maßnahmen / Schutzeinrichtungen für die sichere Abwicklung der Baustelle erforderlich sind;
- welche Maßnahmen / Schutzeinrichtungen vorweg von dritter Seite (z. B. Baufirma oder über eigenen Auftrag - wie bei Gerüsten) zur Verfügung gestellt werden;
- welche Anforderungen in diesem Fall an die beigestellte Einrichtung zu stellen sind.

Das ausgefüllte Dokument ist eine Grundlage für die notwendige baustellenspezifische Unterweisung für die Arbeitnehmer / innen, in der diese über die konkret festgelegten Schutzmaßnahmen informiert werden und das sich daraus ergebende notwendige Verhalten der Arbeitnehmer / innen besprochen wird.

Der im vorliegenden Dokument kursiv formatierte Text erläutert Begriffe, die in der Vorlage zur Arbeitsvorbereitung mit einer hochgestellten Zahl gekennzeichnet sind.

Personenbezogene Bezeichnungen wurden in den Texten in männlicher Form angeführt um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten und Platz zu sparen. Sie beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Ausfüllhinweise

Bei den einzelnen Punkten sind Kästchen zur Auswahl vorhanden. Punkte, die mit Kreisen zur Auswahl markiert sind, sind als untergeordnete wählbare Angaben zu jenen, die mit Kästchen versehen sind, zu verstehen. So ist z. B. beim Kapitel „Einsatz von Transporthilfen und Hebezeugen“ - Bauaufzug, die Festlegung der Mitbenutzung nur dann sinnvoll, wenn überhaupt der Bauaufzug vorgesehen (und damit angekreuzt) ist.

Aufbau der sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung

Der Aufbau lehnt sich an die übliche Vorgangsweise bei einer Arbeitsvorbereitung an und ist daher nicht nach Gefahren gegliedert, sondern betrachtet die Baustelle von „außen“ nach „innen“ d. h. beginnend vom Umfeld der Baustelle, deren Organisation, über die Infrastruktur, soziale Einrichtungen bis hin zu den eigentlichen Arbeitsplätzen.

Daraus ergeben sich folgende Kapitel:

Organisation und Auftragsdaten:

Am Beginn des Dokumentes sind Angaben zum Bauvorhaben, zur Aufsicht bzw. deren Vertreter vorzunehmen.

1) Aufsichtsperson /stellvertretende Aufsichtsperson

Bauarbeiten dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder eine von ihm bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Als Aufsichtsperson ist nur geeignet, wer

- *die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,*
- *Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt und*
- *die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.*

Die Aufsichtsperson muss nicht immer auf der Baustelle anwesend sein. In diesen Fällen ist aber zur Aufrechterhaltung einer wirksamen Aufsicht ein Vertreter zu bestellen, der auf die Durchführung der notwendigen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen zu achten hat. Es muss immer eine Person auf der Baustelle anwesend sein, die eine Aufsichtsfunktion ausübt.

Der Vertreter muss

- *verlässlich sein (die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bieten),*
- *für die auszuführenden Arbeiten keine theoretischen Kenntnisse, sondern nur praktische Kenntnisse haben*
- *von der Aufsichtsperson über die notwendigen Arbeitnehmerschutzmaßnahmen nachweislich besonders unterwiesen worden sein (keine Vorkenntnisse in Arbeitnehmerschutzangelegenheit gefordert)*
- *seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.*

Des Weiteren sind Felder vorgesehen, in denen

- Ansprechpartner des Auftraggebers
- örtliche Bauaufsicht - ÖBA
- Koordinatoren
- beauftragte Tätigkeiten

angeführt sind.

Koordination Arbeitnehmerschutz

Darin sind alle Informationen / Festlegungen gesammelt, die mit den Koordinationsverpflichtungen des Bauherrn auf der Baustelle zusammenhängen. Hauptpunkte sind die

- Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plans (SiGePlans)
- Berücksichtigung der Unterlage für spätere Arbeiten.

Neben diesen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) zu erstellenden Dokumenten können auch zusätzlich Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers / Bauherrn (z. B. bedingt durch Arbeiten in dessen Betrieb) Einfluss auf die vom ausführenden Unternehmen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen haben.

Zur Berücksichtigung des Neben- und Hintereinanderarbeitens mehrerer Unternehmen auf der Baustelle ist es jedenfalls unerlässlich, mit den vom Bauherrn bestellten Koordinatoren in Kontakt zu treten.

2) SiGePlan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan)

Die Verpflichtung zur Erstellung eines SiGePlans ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) enthalten und trifft den Bauherrn. Er ist bei größeren Baustellen zu erstellen und solchen, auf denen gefährliche Arbeiten im Sinne des §7 Abs. 2 BauKG durchgeführt werden. Ansprechpartner zum SiGePlan sind der vom Bauherrn bestellte Planungs- / Baustellenkoordinator sowie auch der Bauherr selbst.

Der SiGePlan enthält die sicherheitstechnischen Vorgaben seitens des Bauherrn bei der Ausführung der Bauarbeiten. Der SiGePlan regelt,

- *dass spezielle konkrete Schutzmaßnahmen für die eigene Arbeit durchzuführen sind*
- *dass Schutzeinrichtungen und -maßnahmen, die für den Schutz eigener Arbeitnehmer / innen notwendig sind, von anderen Unternehmen beigestellt werden (z. B. Schutzgerüste, provisorische Geländer)*
- *dass Schutzeinrichtungen und -maßnahmen für den Schutz von Arbeitnehmer / innen anderer Unternehmen auf der Baustelle herzustellen bzw. durchzuführen sind (z. B. mechanische Lüftungen beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe).*

Diese Vorgaben sind für alle auf der Baustelle tätigen Ausführenden verbindlich einzuhalten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Bauausführende seine sicherheitstechnischen Maßnahmen zu planen und festzulegen.

Werden gefährliche Arbeiten im eigenen Auftrag notwendig und sind diesbezüglich keine Angaben im SiGePlan vorhanden (z. B. beim Verwenden von gefährlichen Arbeitsstoffen, ...), ist der Planungs- / Baustellenkoordinator bzw. der Bauherr darüber zu informieren.

3) Unterlage für spätere Arbeiten

Die Verpflichtung zur Erstellung einer „Unterlage für spätere Arbeiten“ ist im Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) enthalten und trifft den Bauherrn. Sie muss bei allen Bauwerken vorhanden sein, die nach 1999 errichtet oder umgebaut wurden. Ansprechpartner zur „Unterlage für spätere Arbeiten“ ist neben dem Bauherrn der von diesem bestellte Planungs- / Baustellenkoordinator.

Die Unterlage enthält für die nach Fertigstellung eines Bauvorhabens erforderlichen Angaben zu den sicherheitstechnischen Merkmalen des Bauwerks. Zu diesen späteren Arbeiten zählen Wartungs-, Instandhaltungs-, Umbau- und

Abbrucharbeiten. Für ein sicheres Arbeiten wichtige Merkmale sind z. B. Angaben zu Zugängen, Anschlagpunkten, Gerüstverankerungspunkten, Gas-, Wasser- und Stromleitungen. Angaben aus vorhandenen Unterlagen sind bei der sicherheitstechnischen Planung, Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Arbeiten zu berücksichtigen.

4) Schutzmaßnahmen für Passanten und Unbeteiligte

Diese sind vor Arbeitsbeginn festzulegen (z. B. Schutz vor herabfallenden Gegenständen, Absicherung der Baustelle gegen unbefugtes / unbeabsichtigtes Betreten, Verkehrssicherungsmaßnahmen). Es ist abzuklären, ob derartige Schutzpflichten bereits andere Unternehmen erfüllen, weil sie bereits Inhalt des SiGePlans sind.

5) Abstimmung mit den Koordinatoren

Die sicherheitstechnischen Vorgaben für die Durchführung der Bauarbeiten werden durch den SiGePlan vorgegeben. Bei Unklarheiten ist mit dem zuständigen Koordinator Kontakt aufzunehmen. Zuständiger Koordinator ist

- *der Planungs Koordinator, solange die Auftragsvergabe nicht abgeschlossen und das Bauvorhaben noch in der Vorbereitungs- bzw. Planungsphase ist,*
- *der Baustellenkoordinator, wenn der Auftrag bereits erteilt wurde und das Bauvorhaben ausgeführt wird.*

Gleichzeitig im Arbeitsbereich tätige Unternehmen

Beinhaltet jene Maßnahmen, die sich aus Gefahren bedingt durch Zusammenarbeiten mit anderen Unternehmen ergeben (z. B. Anstricharbeiten mit lösemittelhaltigen Lacken, Gerüste auf Verkehrswegen, höher gelegene Arbeitsplätze, ungesicherte Deckenöffnungen). Diese sind

- Gefahren, die von anderen Unternehmen ausgehen
- Gefahren, die vom eigenen Unternehmen auf Arbeitnehmer / innen anderer Unternehmen wirken.

Infrastruktur

Betrifft die notwendigen sozialen und sanitären Einrichtungen, generelle Brandschutzmaßnahmen und Sicherstellung der Ersten Hilfe auf der Baustelle.

6) Verwendung elektrischer Betriebsmittel - Schutzarten elektrischer Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel müssen eine entsprechende Schutzart (Schutzgrad) gegen die zu erwartenden äußeren Einflüsse (Eindringen von festen Fremdkörpern, Eindringen von Wasser) aufweisen.

Die Schutzart wird durch genormte Prüfverfahren nachgewiesen und kann durch den IP-Code oder durch ein Symbol angegeben werden. In der Regel müssen elektrische Betriebsmittel (Stromverteiler, Leuchten, Leitungsroller, ...) auf Baustellen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Speisepunkte

Auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen dürfen elektrische Arbeitsmittel (Elektrogeräte, Verteiler, Verlängerungskabel) an Wandsteckdosen, die Teil einer bestehenden Hausinstallation sind, nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeitsmittel durch einen FI-Schalter mit einem Nennfehlerstrom von max. 30mA geschützt sind.

Prüfung und Wartung, Prüfintervalle - Allgemein

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind gemäß ESV 2012 nach ihrer Errichtung, wesentlichen Änderung / Erweiterung / Instandsetzung sowie in jährlichen Abständen zu prüfen. Elektrische Betriebsmittel sind wöchentlich durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person zu kontrollieren.

7) Brandschutz

Sicherheitstechnisch ist bei brandgefährlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- *Arbeitsverfahren: Tätigkeiten wie z. B. Flämmen, Herstellen von thermoplastischen Schweißverbindungen mit Heißluftfön, Weichlöten, Trennschleifen, Transport von und Hantieren mit Flüssiggasflaschen.*
- *Arbeitsumfeld: Das Brandrisiko ist nach der Bauweise (Massiv-, Stahl- oder Holzbau) und den vorhandenen Materialien auf der Baustelle zu bewerten.*
- *Sonstigen Rahmenbedingungen: wie z. B. Lufttemperatur, Luftfeuchte, Wind, Staub, brennbare Ablagerungen (Öle, Fette) sowie entzündliche Gase sind zu beachten.*
- *Organisatorische Maßnahmen: Schulung und Unterweisung der Arbeitnehmer / innen, besondere Brandschutzschulungen sowie Löschübungen. Planung der Heißarbeiten durch den ausführenden Betrieb. Arbeiten unter Aufsicht von eigenem oder beigestelltem Löschpersonal. Dem Brandrisiko entsprechende Nachkontrolle.*
- *Konkretes Verhalten im Brandfall*

8) Erste Hilfe

Grundsätzlich muss auf jeder Baustelle unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer und der Dauer der Baustelle ein Ersthelfer vorhanden sein. Sind auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, ist es zulässig, dass die notwendige Anzahl an Erst-Helfern gemeinsam erbracht wird. Die diesbezügliche Koordination und Festlegung ist in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Betreut ein Ersthelfer 5 oder mehr Arbeitnehmer, benötigt er eine mindestens 16-stündige Grundausbildung, betreut er weniger Arbeitnehmer, gibt es vereinfachte Ausbildungsanforderungen.

Erste-Hilfe-Material:

Art und Umfang dieser Ausstattung müssen der Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein. Lt ÖNORM Z 1020 gibt es 2 Typen von Verbandskästen. Typ 1 ist für Baustellen bis zu 5 Arbeitnehmern, Typ 2 bis zu 20 Arbeitnehmern vorgesehen. Auf größeren Baustellen ist eine dem Arbeitnehmerstand entsprechende Anzahl von Kästen vorzuhalten.

Lagerung und Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen

In diesem Kapitel werden die Gefahren betrachtet, die sich aus der Lagerung und Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen ergeben.

Sind Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) beschäftigt, sind das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz und die zugehörige Verordnung einzuhalten.

9) Gefährliche Arbeitsstoffe

Das können sein:

- Explosionsgefährliche, brandfördernde, leichtentzündliche, giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende, allergieauslösende sowie umweltgefährliche Arbeitsstoffe

Für das Festlegen von Maßnahmen bei der Lagerung und Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe ist das Beiblatt „Gefährliche Arbeitsstoffe“ zu verwenden (lediglich Flüssiggas ist direkt in der sicherheitstechnischen Arbeitsvorbereitung für Bauwerksabdichter behandelt).

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen entsprechend ihrem Gefährlichkeitspotential (Einstufung) gekennzeichnet sein. Ebenfalls muss bei der erstmaligen Abgabe eines gefährlichen Stoffes oder einer Zubereitung, die gewerbsmäßig verwendet wird, ein Sicherheitsdatenblatt ausgefolgt werden (dieses gibt wertvolle Infos z. B. über Umgang, Störfall und Entsorgung). Das Sicherheitsdatenblatt ist auf der Baustelle bereit zu halten. Es dient u. a. dazu, im Notfall die nötigen Informationen schnell zu erfahren (z. B. Mitgabe des Sicherheitsdatenblattes an die Rettung nach einem Unfall).

Gefahren bei Verwendung sind z. B. Betäubungs- und Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel oder hohe Konzentration von Lösungsmitteldämpfen sowie Brand- und Explosionsgefahr durch brennbare Lösungsmittel. Die Vermeidung durch den Einsatz ungefährlicherer Arbeitsstoffe ist die primäre Maßnahme. Sonst sind technische Maßnahmen (Mengenreduktion der Arbeitsstoffe, Dauer der Einwirkung, Absaugung, raumlufttechnische Maßnahmen), organisatorische Maßnahmen (Arbeitszeit, Anzahl der Personen) sowie personenbezogene Maßnahmen (persönliche Schutzausrüstung, z. B. Atemschutz, ...) erforderlich.

Explosionsschutz

Wenn explosionsfähige Atmosphären entstehen können, ist ein Explosionsdokument gemäß VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären) zu erstellen. Demnach müssen bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen die Anforderungen nach der VEXAT-Verordnung erfüllen. Dies umfasst hauptsächlich die Ermittlung, Beurteilung und Dokumentation von Explosionsgefahren in einem Explosionsschutzdokument, Gefahrenanalyse, Einstufung und Kennzeichnung explosionsgefährdeter Bereiche, Explosionsschutzmaßnahmen, Arbeitnehmerschulung und Unterweisung.

Es ist jeder Betrieb betroffen, bei dessen Tätigkeit Arbeitnehmer / innen durch explosionsfähige Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube gefährdet werden können, insbesondere wenn diese Stoffe durch eigene Tätigkeiten entstehen (z. B. Auftrag lösemittelhaltiger Anstriche, ...). Diesbezüglich sind die Explosionsrisiken zu analysieren und die dabei gleichzeitig auftretenden möglichen Zündquellen festzustellen.

Bei der Analyse ist der Normalbetrieb, sowie auch In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Reinigung, Prüfungen, das Eintreten vorhersehbarer Störungen und die Störungsbehebungen insbesondere hinsichtlich Verarbeitungsanlagen, Maschinen und Werkzeugen zu berücksichtigen.

Explosionsgefahren sind in ihrer Gesamtheit zu beurteilen, wobei eingesetzte Arbeitsmittel, die verwendeten Arbeitsstoffe, die Arbeits- und Verfahrensbedingungen und ihre möglichen Wechselwirkungen sowie die baulichen und örtlichen Gegebenheiten von Bedeutung sind.

Der Beurteilungsvorgang ist für jeden Arbeitsplatz durchzuführen, wobei folgende Fragen relevant sind:

- Sind brennbare Stoffe vorhanden?

- Kann durch ausreichende Verteilung in der Luft explosionsfähige Atmosphäre entstehen?
- Ist die Bildung eines explosionsgefährdeten Bereiches möglich?
- Ist die Bildung eines explosionsgefährdeten Bereiches zuverlässig verhindert?
- Ist die Entzündung in einem explosionsgefährdeten Bereich zuverlässig verhindert?
- VEXAT - Wie werden die Maßnahmen betrieblich umgesetzt?

Maßnahmen im Explosionsschutz

Primäre Maßnahmen verhindern die Bildung gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphären oder schränken diese ein. Maßnahmen können sein:

- Prüfen, ob nicht eine Alternative zur Anwendung kommen kann, bei der keine explosionsfähigen Atmosphären entstehen können
- technische oder natürliche Lüftung

Sekundäre Maßnahmen schließen mögliche Zündquellen aus wie z. B.:

- Funken aus elektrischen Anlagen (Stecker, Lichtschalter)
- offene Flammen oder Glut (Zigaretten, Feuerzeug, Zündholz)
- heiße Oberflächen (Auspuff, Schweißnaht)
- mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z. B. durch Werkzeuge)
- statische Elektrizität
- chemische Reaktionen

10) Flüssiggas

Grundsätzlich ist bei Verwendung von Flüssiggas ein VEXAT-Dokument erforderlich.

Um die Lagerungsbereiche von Flüssiggasflaschen sind Schutzzonen einzurichten (keine Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben, Kanaleinläufe, Luft- und Lichtschächte; kein brennbares Material, keine Zündquellen, gute Durchlüftung). Die Größe und Abgrenzung der Schutzzone richtet sich nach der Lagermenge.

Das Aufstellen und Verwenden von Flüssiggas unter Niveau ist zu vermeiden (gasförmiges Propan ist ca. 1,5-mal schwerer als Luft und sammelt sich deshalb jeweils an der tiefsten Stelle an). Kann dies nicht vermieden werden, sind spezielle Maßnahmen erforderlich (insbesondere ausdrückliche Anordnung durch Aufsichtsperson, Lüftungsmaßnahmen, Leckgassicherungen, Warngeräte, ...).

Beim Betrieb von Flämm- und Schmelzgeräten sind Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten.

Zugänge

Dieser Abschnitt beinhaltet die Zugänge zu den Arbeitsstellen, z. B. den Zugang zur Baugrube für das Flämmen des Kellermauerwerks; oder den Zugang zu hochgelegenen Arbeitsbereichen. Da auf einer Baustelle mehrere Arbeitsbereiche vorhanden sein können (z. B. Keller- und Dach) ist im Dokument anzugeben, für welche Orte (Arbeitsbereiche) die getroffenen Festlegungen gelten.

11) Verwendung der Leitern

Bei der Bereitstellung sind Leitern auf offenkundige Mängel zu prüfen und dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden.

Leitern dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden für die sie geeignet und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind. Die Bedienungsanleitungen sind einzuhalten. Im Bereich von Absturzkanten, bei ungeeignetem Untergrund und ungeeigneter Umgebung soll auf Leitern verzichtet werden. Arbeitsmittel und Werkzeuge die sich als Leiterersatz gut eignen, sind z. B. Hubarbeitsbühnen, Gerüste und Verlängerungsstangen.

Anlegeleitern:

- *Es dürfen keine Leitern verwendet werden, die behelfsmäßig repariert oder verlängert wurden.*
- *Sie dürfen nur an tragfähige Bauteile angelehnt werden - Anstellwinkel 70°.*
- *Abrutschen der Leitern verhindern durch Sicherung der Leiterfüße bzw. durch Sicherung des oberen Anlegepunktes.*
- *Von Anlegeleitern dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß erforderlich ist.*
- *Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 5 m möglich ist, müssen die Leitern durch besondere geeignete Maßnahmen gegen Umfallen geschützt werden (z. B. Querfuß, Abstützen der Leiter, Befestigen im oberen Bereich) oder es ist persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu verwenden.*
- *Werden Anlegeleitern als Verkehrswege benützt und besteht die Gefahr eines Absturzes über mehr als 5 m sind als Sicherungen Seitenwehren, eine Rückensicherung oder eine andere geeignete Einrichtung anzubringen.*

Stehleitern:

- *Es dürfen keine Leitern verwendet werden, die behelfsmäßig repariert, unsachgemäß verlängert wurden oder „ausgeleierte“ sind.*
- *Diese können freistehend benutzt werden und dürfen nur bei konstruktiver Eignung als Anlegeleitern benutzt werden.*
- *Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 3 m möglich ist, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden (z. B. das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen).*
- *An beiden Holmseiten ist eine funktionsfähige Spreizsicherung durch Spannketten oder Gurte erforderlich.*
- *Leitern dürfen nur bis zur drittletzten Sprosse betreten werden.*
- *Die oberen Holmenden müssen so gestaltet sein, dass sie nicht gegeneinander drücken (Quetschgefahr).*

Einrichtung und Absicherung der Arbeitsplätze

In diesem Abschnitt sind jene Schutzmaßnahmen angeführt, die die Absicherung des Arbeitsbereiches nach „außen“ bilden. Gemeint ist damit z. B. die Sicherung der Erdwand gegen Einstürzen bei Flämmarbeiten am Kellermauerwerk oder die Absicherung höhergelegener Arbeitsbereiche.

Zusätzlich sind in diesem Abschnitt die notwendigen Beleuchtungsmaßnahmen für Zugang und Arbeitsbereich zusammengefasst.

Festlegung von Maßnahmen für typische arbeitsbedingte Gefahrensituationen

Die in diesem Abschnitt aufgelisteten Gefahren stellen jene dar, die bei speziellen Gewerken typischerweise oft auftreten und ein hohes Gefahrenpotential beinhalten. Deshalb ist es wichtig, vor Arbeitsbeginn insbesondere diese Situationen zu erfassen und geeignete sichere Maßnahmen festzulegen.

Solche Maßnahmen können sein:

Abdichter:

- Bei Arbeiten auf erhöhten Standplätzen neben bestehenden Absturzsicherungen: z. B. Auffangnetze, Erhöhung der Absturzsicherungen, zusätzliche Wehren, angepasste Kleingerüste mit angebauten Absturzsicherungen.
- Bei der Demontage von Absturzsicherungen: z. B. persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz für kurzfristige Arbeiten, Auffangnetze statt demontierten Geländer.
- Bei Bodenöffnungen und -unebenheiten bei der Verwendung von Leitern im Arbeitsbereich:
Abdecken und Ausgleichen auch kleiner, ansonsten ungefährlicher Vertiefungen bzw. Öffnungen, Kennzeichnung im Bereich von Verkehrsflächen.

Maler:

- Arbeiten auf erhöhten Standplätzen neben bestehenden Absturzsicherungen: z. B. Auffangnetze, Erhöhung der Absturzsicherungen, zusätzliche Wehren, angepasste Kleingerüste mit angebauten Absturzsicherungen.
- Erhöhte Standplätze in Stiegenhäusern: z. B. Auffangnetze, Erhöhung der Absturzsicherungen, zusätzliche Wehren, angepasste Kleingerüste mit angebauten Absturzsicherungen.
- Demontage von Absturzsicherungen: z. B. persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz für kurzfristige Arbeiten, Auffangnetze statt demontierten Geländer.
- Bei Bodenöffnungen und -unebenheiten bei der Verwendung von Leitern im Arbeitsbereich:
Abdecken und Ausgleichen auch kleiner, ansonsten ungefährlicher Vertiefungen bzw. Öffnungen, Kennzeichnung im Bereich von Verkehrsflächen.

Besondere Gefahren

In diesem Abschnitt ist eine Reihe von zusätzlichen Gefahren genannt, die auf der Baustelle auftreten können (z. B. Befahren von Behältern, Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen, ...). Die dazu notwendigen Maßnahmen sind anzugeben.

Notfallmaßnahmen sind zu planen. Vorgegebene Maßnahmen aus dem SiGePlan sind zu prüfen und in der eigenen Planung zu berücksichtigen. Erforderliche Änderungen sind mit dem Baustellenkoordinator abzustimmen. Über die getroffenen Maßnahmen sind die Arbeitnehmer / innen zu unterweisen.

Arbeitsdurchführung / Montage

Darin sind alle Maßnahmen angeführt, die zur Herstellung und Sicherung des individuellen Arbeitsplatzes dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen gegen Brandgefahren bedingt durch die durchzuführenden Arbeiten
- Maßnahmen zur Herstellung eines notwendigen erhöhten / schwer zugänglichen Arbeitsplatzes

- Sicherung am Arbeitsplatz gegen Absturz mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Es sind sowohl die notwendigen Schutzausrüstungsgegenstände als auch geeignete Anschlagpunkte / -einrichtungen, an denen sich der / die Arbeitnehmer / in sichern kann, festzulegen bzw. herzustellen. Diesem Punkt ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

11) Verwendung der Leitern

Siehe Kapitel „Zugänge“

Einsatz von Transporthilfen und Hebezeugen

In diesem Abschnitt sind Maßnahmen betreffend Verminderung manueller Hebe- und Tragearbeiten für den Transport der Arbeitsstoffe (Materialien) / Arbeitsmittel zu den einzelnen Arbeitsstellen anzugeben. Das sind in der Regel Hebezeuge (z. B. Bauwinde, Kran, ...) und Transporthilfen (z. B. Transportwagen, „Ameise“, Dumper, Scheibtruhen, ...).

Werden Arbeitskörbe eingesetzt, sind diese mit dem Hebezeug abzustimmen.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel / aufzeichnungspflichtige Prüfungen

Dies betrifft jene Arbeitsmittel, die Prüfpflichten gemäß Arbeitsmittelverordnung - AM-VO - unterliegen (z. B. Kräne, Bauaufzüge, Hubarbeitsbühnen, sonstige Hebezeuge, selbstfahrende Arbeitsmittel, siehe Liste

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at> - „Übersicht prüfpflichtige Arbeitsmittel“).

Solche Prüfungen sind:

- Abnahmeprüfungen
- Wiederkehrende Prüfungen
- Aufstellungsprüfungen
- Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen (Absturz von Lasten, Umstürzen des Hebezeuges, Kollision, Überlastung, größere Instandsetzungen, ...)

Spezielle Prüfvorschriften gelten für Baustromversorgungsanlage (siehe Pkt. 4) sowie Gerüste.

12) Prüfpflichten bei Gerüsten:

Sind sowohl vom Aufsteller (nach Aufstellung) als auch vom Gerüstbenützer (vor erster Benützung, nach besonderen Ereignissen sowie in regelmäßigen Intervallen) zu prüfen. Bei > 2 m Absturz sind über diese Prüfungen Vormerke anzulegen.

Fachkenntnisse und Fahrerlaubnisse

Darin sind notwendige Ausbildungen anzugeben, die für die eingesetzten Arbeitsmittel erforderlich sind. Dies sind erforderliche Fachkenntnisse auf Grund der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (FK-V), sowie notwendige innerbetriebliche Fahrerlaubnisse.

Beschäftigung von Arbeitnehmer / innen und Jugendlichen

Dieser Abschnitt soll verdeutlichen, dass die in der Grundevaluierung diesbezüglich enthaltenen Maßnahmen bei Einsatz dieser Personengruppen auf der Baustelle zur Anwendung kommen müssen.

Persönliche Schutzausrüstung

Reichen technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer / innen nicht, ist vom Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

13) Anschlagseinrichtungen:

Für die Verwendung von PSAgA ist die Festlegung von geeigneten und geprüften Anschlagseinrichtungen erforderlich. In der Arbeitsvorbereitung ist anzugeben, welche Anschlagseinrichtungen konkret festgelegt wurden. Diese können bereits am Bauwerk vorhanden sein oder müssen für den Arbeitseinsatz speziell hergestellt werden.

Untersuchungspflichten

Die Untersuchungspflicht gemäß VGÜ richtet sich nach der Art des verwendeten Arbeitsstoffes und der Dauer der Verwendung. Spezielle Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer / innen sind zusätzlich zu beachten.

Änderungen bei gesetzlichen Bestimmungen

Der zum Zeitpunkt der Arbeiten jeweils aktuelle Stand der gesetzlichen Bestimmungen ist zu berücksichtigen. In dieser Ausfüllhilfe sind alle gesetzlichen Regelungen bis zum Ausgabedatum berücksichtigt.

Weiterführende Informationen:

Mappen der WKO zur Arbeitssicherheit am Bau

www.arbeitsinspektion.gv.at

www.auva.at

www.eval.at